

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 1 KR 91/14 B**

L 4 KR 495/12 (Bayerisches LSG)  
S 17 KR 93/08 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kaufmännische Krankenkasse - KKH,  
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2014 durch den  
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und C o s e r i u  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. Januar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin litt ua an Aszites bei Leberfunktionsstörung. Es bestand der Verdacht auf eine fortgeschrittene Krebserkrankung der Eierstöcke, der Eileiter oder des Bauchfells. Die Klägerin lehnte eine genauere Diagnostik und eine schulmedizinische Behandlung ab. Sie ist mit ihrem Begehren, 16 157,27 Euro Kosten einer von zwei Heilpraktikerinnen durchgeführten "biologischen Intensivtherapie" - einschließlich von ihnen verabreichter Medikamente - erstattet zu erhalten, zwar beim SG erfolgreich gewesen, nicht aber bei der Beklagten und beim LSG. Das LSG hat ua ausgeführt, die Behandlung genüge nicht dem Arztvorbehalt. Ärzte hätten die Behandlung einschließlich Verabreichung der Arzneimittel weder verordnet noch angeordnet, überwacht und verantwortet. Deshalb seien auch die Voraussetzungen einer grundrechtsorientierten Auslegung des Leistungsrechts nicht erfüllt, zumal eine allgemein anerkannte, medizinischem Standard entsprechende Behandlung zur Verfügung gestanden habe (*Urteil vom 29.1.2014*).
- 2 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

## II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Die Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und - soweit geltend gemacht - des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 1. Die Klägerin legt die für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl/ zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN).
- 5 Die Klägerin formuliert schon keine Rechtsfrage. Sie kritisiert die Entscheidung des LSG lediglich als falsch, weil der Rückschluss des LSG, dass die "Voraussetzung der ärztlich angewandten Behandlungsmethode deshalb nicht vorläge, weil die Ärzte im Rahmen der durchgeführten

Beweisaufnahme 'lediglich ausführen, dass die Leistungen der Heilpraktikerin in Absprache mit ihnen erfolgt seien', ... zum Einen schlichtweg falsch" sei und "zum Anderen auch nicht" durchgreife. Nur ergänzend weist der erkennende Senat darauf hin, dass die Klägerin den Klärungsbedarf der Reichweite des Arztvorbehalts mit Blick auf die ergangene, vom LSG teilweise zitierte Rechtsprechung des BVerfG und die Rechtsprechung des BSG nicht darlegt.

- 6 2. Die Klägerin legt auch, soweit sie sich sinngemäß hierauf beruft, eine Divergenz nicht ausreichend dar. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz entsprechend den Gesetzesanforderungen darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und im herangezogenen höchstrichterlichen Urteil andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (vgl. zB *Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4*; *BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4*; *BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 4 mwN*). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (vgl. zB *BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4*; *BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN*). An der Darlegung eines vom LSG bewusst abweichend von höchstrichterlicher Rechtsprechung aufgestellten Rechtssatzes fehlt es. Im Gegenteil trägt die Klägerin selbst ua vor, das LSG habe Entscheidungen des BSG fehlerhaft angewendet. Damit rügt sie lediglich die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, die eine Divergenz nicht begründen kann.
- 7 3. Soweit die Klägerin schließlich meint, getroffene Feststellungen des LSG seien "schlicht falsch", rügt sie nicht ausdrücklich, sondern allenfalls sinngemäß einen Verfahrensmangel. Sie legt einen solchen aber jedenfalls nicht in der gebotenen Weise dar. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist eine Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Um einen Verfahrensmangel in diesem Sinne geltend zu machen, müssen die Umstände bezeichnet werden, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (vgl. § 160a Abs 2 S 3 SGG und hierzu zB *BSG Beschluss vom 10.8.2007 - B 1 KR 58/07 B - Juris RdNr 4 mwN*). Hieran fehlt es völlig.
- 8 4. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

